

nungscharakter haben könnte.« Das ist nicht richtig; auch Prof. Eugen Ulmer betont dies in seiner Anmerkung zu der Entscheidung (JW. 1932, 1855), und weist mit Recht darauf hin, daß hier noch ein Drittes neben Gebrauchszweck und Ausstattung, nämlich ein Werbezweck, ein Sensationszweck erfüllt wird. Ob dadurch ein Monopolschutz für den roten Strich gerechtfertigt erscheine, das bleibt trotzdem (auch nach Ulmer) offen. Die »Verkehrsgeltung«, mit der in letzter Zeit so viel operiert wird, scheint auch nicht die genügende Kraft zu haben, hier ein Monopolrecht festzustellen. Richtig ist, daß man die Monopolrechte nicht ohne Not immer mehr erweitern darf; es wird in dieser Hinsicht schon viel zu viel an Monopol für allerlei Kleinigkeiten verlangt. Die richtig gestellte Frage also lautet, ob der aus technischen, Ausstattungs- und Reklamegründen gewählte und seit langer Zeit kennzeichnend benutzte rote Strich nach alledem einen Monopolschutz für den betreffenden Zeitungsverlag erlangt hat. Ich muß gestehen, daß man darüber sehr verschiedener Ansicht sein kann; die Verkehrsgeltung würde ich bejahen (mit dem Kammergericht), die technische Funktion verneinen (gegen das Reichsgericht), den Ausstattungscharakter bejahen — und trotzdem den Gegenstand, den roten Strich nämlich, selber für eine so naheliegende alltägliche, unerschöpfliche Leistung halten, daß ich wegen dieser Unzulänglichkeit der Sache den Monopolschutz versagen würde.

Echtes Bild von Ruysdael.

Auf ein RG-Urteil, das für den Kunsthandel wichtig ist, sei hier nur kurz hingewiesen. Es handelte sich um die Frage, ob das Bild von Jakob J. van Ruysdael oder dem weit weniger berühmten Jakob S. van Ruysdael stamme. Die JW. 1932 S. 1862 druckt das umfangreiche Urteil mit eingehender Besprechung von Prof. Franz Haymann ab, was für spezielle Interessenten von Bedeutung ist, aber schwierige juristische Fragen über Mängelhaftung und Irrtumsanfechtung enthält. Deshalb sei hier nur der Kern des Urteils mit den Worten der JW. mitgeteilt: »Die Herkunft des Kunstwerkes von einem Anderen (Geringeren) als dem vertraglich genannten Meister ist ein Sachmangel, der nur innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden kann. Die Gepflogenheit gewisser bedeutender Kunsthändler, irrtümlich unter falschem Namen verkaufte Kunstwerke auch noch nach Ablauf der Frist zurückzunehmen, hat kein Reichsgewohnheitsrecht gebildet. Die Berufung auf beiderseitigen Irrtum gibt es nicht bei abgewickelten Verträgen, deren Folgen mit gesetzlichen Behelfen beseitigt werden können.« Die Anfechtungsklage des Käufers wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Rücktritt vom Verlagsvertrage ohne Rückzahlung des empfangenen Honorarvorschusses.

In einem Falle, in welchem der Verleger einundeinhalb Jahre mit der Herausgabe des Werkes gezögert hat, ist der Verfasserin vom OLG. Frankfurt (JW. 1932, 1905) das Recht des Rücktritts mit Behaltung des Honorarvorschusses zugesprochen worden. Die besonderen Umstände, die dieses Ergebnis rechtfertigten, lagen in Folgendem: Der Verlag war durch früheres Urteil bereits zur Erfüllung des Verlagsvertrages verurteilt worden. Er hat das ihm am 2. Januar 1928 übergebene Manuskript erst am 12. Juni 1929 zurückgegeben, ohne seiner vertraglichen Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht genügt zu haben. Der Verfasserin war damit einundeinhalb Jahre lang die Frucht ihrer Arbeit entzogen, und es war glaubhaft gemacht worden, daß seinerzeit, als der Abdruck im Stadtblatt der Frankf. Ztg. erfolgt war, die Verwertung des Werkes in Buchform erfolgreicher geworden wäre als später. Jetzt war überdies eine Erfüllung unmöglich geworden, da der Verlag zusammengebrochen war. Als nun die Verfasserin gemäß § 38 BGB. den »Rücktritt« erklärte, war nach den Umständen des Falles zu ermitteln, ob dies als Rücktritt oder als Kündigung aufzufassen sei, wonach sich dann entscheidet, ob der Vertrag teilweise aufrechterhalten bleibt, im vorliegenden Fall also das vorschufweise gezahlte Honorar zurückvergütet werden muß oder nicht. Das OLG. würdigt die Verhältnisse des Falles so,

daß eine Kündigung, nicht vollständiger Rücktritt, anzunehmen sei, weil eben in dem Verhalten des Verlages eine große schuldhaftige Verzögerung liegt und weil »der dem Schriftsteller auf Grund des Verlagsvertrages gegebene Vorschuf ihm in der Regel zum Leben dient und dafür bestimmt ist.« Auch Dr. Billy Hoffmann stimmt in seiner Anmerkung zu dieser Entscheidung (JW. 1932, 1905) ihr zu, sie habe den Sinn des § 38 BGB. »richtig erkannt, insofern sie die Äquivalenz der Leistungen aus dem Verlagsvertrag hergestellt« habe.

Eigentumsvorbehalt.

In der schon so vielfach erörterten und auch von Berichten beurteilten Frage des Eigentumsvorbehalts bei Lieferungen, der ja im Buchhandel eine nach Lage der Dinge natürlich große Rolle spielt, ist die Entscheidung des OLG. München vom 15. Juni 1932 (JW. 1932, 1668) von besonderer Bedeutung, weil sie (wie Prof. Rühl in der Anm. in der JW. hervorhebt) »mit großer Schärfe eine genügend deutliche Erklärung des Eigentumsvorbehalts fordert und mit Rücksicht auf diesen strengen Maßstab die Wirksamkeit der Klausel verneint«, weil »der Vermerk auf den Rechnungen sich ganz unten am unteren Rande befindet und im Gegensatz zur übrigen Rechnung in allerkleinster Druckschrift angefertigt ist«. Das Urteil jagt nämlich in dieser Hinsicht: »diese Art und Weise entspricht nicht dem Erfordernis genügender Deutlichkeit. An dieses Erfordernis muß insbesondere dann ein strenger Maßstab angelegt werden, wenn die Erklärung, wie hier, einen Vertragsbruch enthält; wer eine Ware ohne Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts kauft, darf darauf vertrauen, daß ihm die Ware auch sofort übereignet wird; er braucht nicht damit zu rechnen, daß sein Gegner vertragsbrüchig wird, und kann erwarten, daß der Vertragsgegner, wenn er vertragsbrüchig werden will und das auf einer Rechnung erklärt, dies so deutlich tut, daß es dem Käufer sofort ohne langwieriges Suchen in die Augen fällt.« Schon Professor Rühl meint in seiner Anmerkung zu dieser Entscheidung, daß ihr strenger Gesichtspunkt zwar rechtspolitisch von Bedeutung, aber nur in besonderen Fällen zutreffend ist. Was diese Betonung des Urteils bezüglich des »Vertragsbruchs« anlangt, so trifft diese Konstruktion bei den im buchhändlerischen Verkehr zwischen Verlag und Sortiment üblichen Vorgängen kaum zu; aber auch ein besonderer Gesichtspunkt wird von Rechtsanwalt Dr. Leibl in der JW. 1932, 1916 gerade bezüglich des buchhändlerischen Verkehrs hervorgehoben, worauf hier aufmerksam gemacht sei. Er weist dort mit Recht auf § 17 der Verkehrsordnung hin und auf die Bekanntheit der Tatsache, daß die Lieferungen jedes Verlegers auf Grund dieser Bedingungen erfolgen. »Wie OLG. I Berlin vom 29. Mai 1929 ausführt, kann gesagt werden, daß es Allgemeingut des ganzen deutschen Buchhandels geworden ist, daß ein Verkauf von Büchern nur unter den vorerwähnten Bedingungen erfolgt und daß diese Bedingungen u. a. zum Inhalt haben, daß sich die Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Büchern bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten. Für den deutschen Buchhandel ist die Frage also dahin zu beantworten, daß der Sortimenter, wenn er den Vorbehalt nicht genehmigen will, unverzüglich nach Empfang der Sendung widersprechen muß.« Dieser zutreffende Hinweis schränkt also für den Buchhandel die an sich grundsätzlich wichtige Entscheidung des OLG. München wesentlich ein.

Die Goethe-Ausstellung der Bibliothèque Nationale in Paris.

In einer Zeit, in der man in Deutschland ausschließlich mit sich beschäftigt ist, veranstaltet die Bibliothèque Nationale eine große Guldigung für Goethe. Das bezeugt, daß man in Paris nicht nur fähig ist, Politik und Geistesleben voneinander zu trennen, sondern das Unternehmen wird auch dem um so größer erscheinen, der Frankreich kennt, der weiß, wie wenig Interesse im allgemeinen für »Nichtfranzösisches« vorhanden ist. Wir stehen demnach vor der Tatsache, daß Frankreich in jetzigen Zeiten ein deutsches Genie in seiner internationalen Bedeutung verehrt, und weder Arbeit noch Kosten gescheut hat, eine Ausstellung zustande zu bringen, die in ihrer Art